Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 08. Juni 2020
Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 12 + 1 Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

55.

Vollzug der Baugesetze; vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Buch", Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Offenlegungsbeschluss

a) Sachverhalt

Der Gemeinderat Untermerzbach hat in seiner Sitzung am 03.06.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach fristgerechter Bekanntmachung vom 03.04.2020 bis 04.05.2020 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 12.03.2020 unter Fristsetzung bis zum 16.04.2020.
Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen an die Gemeinderatsmitglieder mit der Einladung versandt.

1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch „TöB" genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Stadt Ebern
Gemeinde Pfarrweisach
Markt Rentweinsdorf
Gemeinde Itzgrund
Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe
Itzverband
Naturpark Haßberge
DB Services Immobilien-GmbH Immobilienbüro Nürnberg
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Unterfranken
Süc Dacor GmbH

Abwägung:
Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

1.2 TöB ohne Bedenken und Einwände:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....**(Zürl)**

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 08. Juni 2020
Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 12 + 1 Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

1.2.1 Markt Rattelsdorf, mit Schreiben vom 16.12.2019

Stellungnahme:

MARKT RATTELSDORF
Landkreis Bamberg

BEGLAUBIGTER AUSZUG
AUS DEM SITZUNGSBUCH DES
MARKTGEMEINDERATES RATTELSDORF

In der auf **12. Dezember 2019** anberaumten **öffentlichen** Marktgemeinderatssitzung, zu der alle **17** Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen und **14** Mitglieder erschienen waren, hat der Marktgemeinderat Rattelsdorf folgendes beschlossen:

TOP Ö 6: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Buch", Gemeinde Untermerzbach; Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Untermerzbach stellt südwestlich der Ortschaft Buch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Buch" auf. Beim Plangebiet handelt es sich um ein Sondergebiet für Solaranlagen. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 21 ha und liegt in der Gemarkung Lichtenstein.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Untermerzbach ebenfalls geändert. Die Fläche wurde bisher als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Grünland genutzt.

Beschluss:

Der Markt Rattelsdorf nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Buch" der Gemeinde Untermerzbach sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis. Es werden keine Bedenken geäußert, auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen

Diese Abschrift ist mit der
Urschrift gleichlautend.
Rattelsdorf, 16.12.2019

MARKT RATTELSDORF

Gehring (Verwaltungsfachwirt)

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....**(Zürl)**

1.2.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 12.03.2020

1.2.3 Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, mit Schreiben vom 12.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau Hüncker,

wir erheben keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kleinhanns

1.2.4 TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 12.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Planung nicht berührt.

Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Orth
Grid Service Germany | Transmission Lines | Maintenance & Service Groups Bayreuth

1.2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 13.03.2020

Stellungnahme:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....**(Zürl)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Bereich vBP „Solarpark Buch", und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Buch" der Gemeinde Untermerzbach haben wir keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Karl-Heinz Pütz

1.2.6 Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 13.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 09.12.19.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg

i. V. Schneider Carsten

i. A. Dojan Holger

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

1.2.7 Handwerkskammer für Unterfranken, mit Schreiben vom 13.03.2020

Stellungnahme:

1. Gemeinde

Untermerzbach

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan

für das Gebiet **Solarpark Buch**

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme 16.04.2020 (§ 4 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

2.1 ☒ Keine Einwendungen

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

---

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 08. Juni 2020
Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 12 + 1 Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Bad Neustadt, 13.03.2020

Dipl.- Kfm. Wolfgang Stumpf
Handwerkskammer für Unterfranken
Gartenstraße 5, 97616 Bad Neustadt/S.

1.2.8 PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 13.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 08. Juni 2020
Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 12 + 1 Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

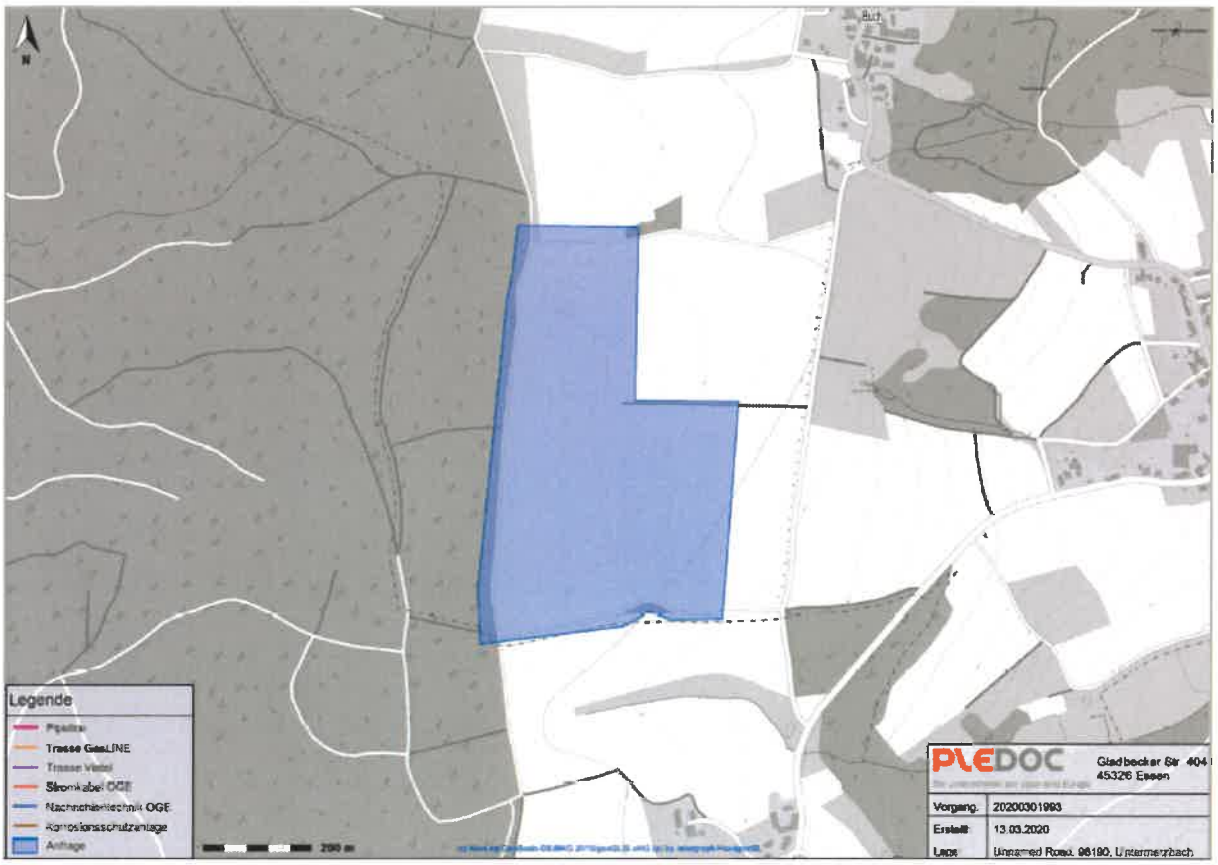

1.2.9 Staatliches Bauamt Schweinfurt, mit Schreiben vom 18.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Einwände, da bauamtliche Belange nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reisenleiter
Sachgebiet Landkreis Haßberge

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

1.2.10 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, mit Schreiben vom 18.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem oben genannten Bebauungsplan besteht weiterhin Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Mathes Limprecht

1.2.11 Stadt Seßlach, mit Schreiben vom 19.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Buch" der Gemeinde Untermerzbach bestehen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände.

Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung kann verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
B. Vogt
Bernd Vogt
Geschäftsleiter

1.2.12 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, mit Schreiben vom 23.03.2020

Stellungnahme:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 08. Juni 2020
Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 12 + 1 Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.a. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Auf die Stellungnahme des ALE Unterfranken vom 20.11.2019 wird verwiesen.

Die Gemeinde Untermerzbach erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Eisentraut
Baudirektor

1.2.13 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung - Schweinfurt, mit Schreiben vom 24.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Schweinfurt hat als beteiligter Träger öffentlicher Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Anmerkungen, Bedenken oder Einwände gegen die o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Wenzel
Vermessungsamtfrau

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

1.2.14 Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, mit Schreiben vom 31.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Meserth

1.2.15 Regierung von Unterfranken, mit Schreiben vom 31.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den genannten Bauleitplanentwürfen bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2019 Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben, sofern den Stellungnahmen der zuständigen Natur- und Denkmalschutzbehörden ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Der Beschlussfassung vom 02.03.2020 ist zu entnehmen, dass von Seiten der zuständigen Behörden in Bezug auf das Landschaftsbild nur geringe Beeinträchtigungen und hinsichtlich der Denkmäler keine Beeinträchtigungen geltend gemacht wurden. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftigen Fassungen der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an die E-Mail-Adresse poststelle@reg-ufr.bayern.de zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rock

1.2.16 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, mit Schreiben vom 02.04.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den genannten Bauleitplanentwürfen bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2019 Stellung genommen und keine Einwendungen erhoben, sofern den Stellungnahmen der zuständigen Natur- und Denkmalschutzbehörden ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Der Beschlussfassung vom 02.03.2020 ist zu entnehmen, dass von Seiten der zuständigen Behörden in Bezug auf das Landschaftsbild nur geringe Beeinträchtigungen und hinsichtlich der Denkmäler keine Beeinträchtigungen geltend gemacht wurden. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Kirchner
Geschäftsstelle RPV

1.2.17 IHK Würzburg-Schweinfurt, mit Schreiben vom 15.04.2020

Stellungnahme:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Untermerzbach plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Buch". Als Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Freundliche Grüße

Jacek Braminski

Abwägung:
Die Stellungnahmen 1.2.1 bis 1.2.17 werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

1.3.1 Bayerischer Bauernverband, mit Schreiben vom 24.03.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich o. g. Bauleitplanung beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2019.

Unsere darin geäußerten Bedenken und Einwendungen werden in vollem Umfang aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilhelm Böhmer
Direktor

Abwägung:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken und Einwendungen der Stellungnahme vom 12.12.2019 aufrechterhalten werden. Die Gemeinde Untermerzbach hat sich bereit in den Abwägungen vom 02.03.2020 mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Flächen sowie der Zufahrt über den Wiesenweg mit der Flurstücksnummer 1344 beschäftigt.

Aus den Abwägungen vom 02.03.2020:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

„Zu 1:
Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen wird durch die geplante Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, da die Einfriedung zu allen Seiten ein Grenzabstand von mindestens 4 m zur Grundstücksgrenze einhält. Heckenpflanzungen werden entlang des Zauns angelegt. Der dem Zaun vorgelagerte Blühstreifen führt zu keiner Beeinträchtigung.

Die Nutzung des westlich der Fläche befindlichen Waldes wird durch den Solarpark nicht eingeschränkt. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich eine Ausgleichsfläche. Die Einfriedung befindet sich in etwa 40 m Entfernung zum Waldrand.

Zu 2:
Die Zufahrt über das Flurstück mit der Nummer 1344 stellt kein Problem dar. Die Zuwegung ist nach Fertigstellung der Anlage für die Betriebsführung gedacht und wird lediglich wenige Male im Jahr mit einem PKW befahren.

Während des Baus können die Module von Norden und Süden über die asphaltierten Wege, die auch von großen landwirtschaftlichen Maschinen genutzt werden, mit den Flurstücksnummern 1340 und 1348 angeliefert werden. Die im Norden und Süden vorgesehenen Hecken werden erst nach Fertigstellung des Baus angelegt.

Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, wie Staubentwicklung, sind zu dulden. Dies ist unter Punkt „4.5 Immissionsschutz" in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen."

Da die vollständige Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen durch die oben genannten Vorgaben gesichert ist, hält die Gemeinde weiterhin an der Planung fest.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

1.3.2 Kreisheimatpfleger – Günter Lipp, mit Schreiben vom 25.03.2020
Stellungnahme:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Sehr geehrte Frau Lotter,

ich habe die ausgedruckten Erläuterungen zu dieser Planung sehr genau durchgearbeitet. Meine Meinung zu diesem Projekt, die ich Ihnen bereits am 27.11.2019 mitgeteilt habe, hat sich dadurch aber nicht geändert.
Ich lehne das Vorhaben nach wie vor aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Nach der Begründung soll es der Gemeinde darum gehen „einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten". Das ist nicht mehr als eine gute Begleiterscheinung.
Auch das Ziel „einer Bereicherung der Natur" steht wohl nicht im Vordergrund. In erster Linie dürfte das Projekt doch wohl finanzielle Gründe haben, was in den Punkten 3.13 und 4.1 der FNP-Begründung ja auch ganz kurz angegeben ist.

Ob „Photovoltaik im Allgemeinen eine sehr hohe positive Resonanz bei der Bevölkerung hervorruft" (S. 23) bezweifle ich sehr. Von Anliegern höre ich da andere Stimmen. Schafherden, wie sie zur Beweidung vorgeschlagen werden, sind mir in unserem Gebiet seit Jahren nicht mehr begegnet.

Unklar bleibt die Dauer des Pachtvertrags („langjährig"). Was „Die Beanspruchung ist aber nur temporär auf 30 Jahre begrenzt" (4.1) heißen soll, verstehe ich nicht.
Es wäre ferner zu fordern gewesen, dass der Betreiber Module verwendet, die von ihrer Effektivität her auf dem neuesten Stand der Technik sind. Hier gibt es große Unterschiede, die den Flächenbedarf deutlich beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Lipp

Günter Lipp, Kreisheimatpfleger

Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Untermerzbach möchte mit dem Bau eines Solarparks auf Gemeindegebiet zum Klimaschutz und zum Ausbau der nachhaltigen Stromerzeugung beitragen. Gleichzeitig soll die Gemeinde aber von der CO_2-freien Stromerzeugung auch finanziell profitieren. Ein Solarpark bietet die ideale Möglichkeit, erneuerbare Energien, Landwirtschaft und Naturschutz zu verknüpfen.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist in Zeiten der aktuellen Klimadiskussion alternativlos. Unabhängig davon wirken Photovoltaikanlagen in der öffentlichen Wahrnehmung laut verschiedener Studien sehr positiv. Letztendlich wird eine hundertprozentige Zustimmung bei einem Projekt dieser Größenordnung nie erreicht werden, aber die Bürger von Untermerzbach haben sich beim Bürgerentscheid am 15. September 2019 mit klarer Mehrheit für den Solarpark ausgesprochen.

Der Vorhabenträger hat sich um die Suche eines geeigneten Schäfers für die Beweidung zu kümmern. Sollte in angemessener Entfernung zum Solarpark kein Schäfer zu finden sein, gibt es die Option der Mahd, wodurch die Fläche ebenfalls extensiviert wird. Allerdings wird Schafbeweidung bevorzugt.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Der Pachtvertrag mit dem Eigentümer gilt zunächst für 20 Jahre und kann zwei Mal um fünf Jahre verlängert werden. Maximal besteht die Anlage also 30 Jahre. Danach wird sie vom Vorhabenträger vollständig zurückgebaut. Dies wird in einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geregelt.

Die Anlage wird auf dem neuesten Stand der Technik errichtet. Sowohl Betreiber als auch Gemeinde sind daran interessiert, die Anlage bezüglich Flächenverbrauch als auch bezüglich der Energieerzeugung möglichst effizient zu gestalten.

Die Gemeinde hält mit Verweis auf die Begründung des Bebauungsplanes an der Planung fest.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

1.3.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Schweinfurt, mit Schreiben vom 03.04.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt gibt zum vorgelegten Bebauungsplan „Solarpark Buch" folgende Hinweise:

1. Das Grundstück Fl. Nr. 1343 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der betroffene Landwirt ist rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust zu informieren.

2. Die Zufahrt für die Anlieger dürfen bei der Errichtung und beim Betrieb in keiner Weise eingeschränkt werden.

3. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staubentwicklungen bei der Bodenbearbeitung und der Ernte sind entweder hinzunehmen oder es sind von Seiten des Betreibers entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. ausreichender Abstand und/oder Schutzbepflanzungen) vorzunehmen. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten. Zum Schutz von Umstehenden sieht der Gesetzgeber (§ 17 Pflanzenschutzgesetz) Mindestabstände vor, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sind. Bei Flächenkulturen beträgt dieser Abstand 2 Meter. Ein Begrünungsstreifen in ausreichender Breite am nördlichen Rand des geplanten Bebauungsgebietes könnte die notwendigen Abstände innerhalb des Bebauungsplanes verwirklichen und den geforderten Abständen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung tragen.

4. Die Baumaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass ein Rückbau und eine Wiedernutzung der Fläche als Ackerland jederzeit möglich ist. Gegebenenfalls ist in einem Baugenehmigungsverfahren eine Sicherungsleistung für den Rückbau zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Karoline Schramm

Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 08. Juni 2020
Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 12 + 1 Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Zu 1.:
Das Flurstück 1343 ist bereits durch einen Pachtvertrag mit dem Flächeneigentümer gesichert, welcher das Flurstück zum jetzigen Zeitpunkt auch selbst bewirtschaftet.

Zu 2.:
Bestehende Wege und Zufahrten im Umfeld des Plangebiets bleiben vollständig erhalten. Die Zufahrt zu umliegenden Flächen ist während des Baus und des Betriebs der Anlage zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Zu 3.:
Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen wird durch die geplante Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, da die Einfriedung zu allen Seiten ein Grenzabstand von mindestens 4 m zur Grundstücksgrenze einhält. Heckenpflanzungen werden entlang des Zauns angelegt. Der dem Zaun vorgelagerte Blühstreifen führt zu keiner Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung. Weiterhin ist damit der gesetzliche Abstand bezüglich einer Pflanzenschutzmittelanwendung eingehalten. Allerdings muss hier erwähnt werden, dass sich auf der Anlage nach Inbetriebnahme lediglich wenige Male im Jahr Personen zur Wartung aufhalten werden.

Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, wie Staubentwicklung, sind vom Betreiber zu dulden. Dies ist unter Punkt 4.5 Immissionsschutz in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschrieben.

Zu 4.:
Die Module der Solaranlage werden auf Rammfundamenten gegründet. Lediglich ein sehr geringer Prozentsatz der Fläche werden dabei tatsächlich versiegelt. Ein Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit ist somit also deutlich unproblematischer als beispielsweise bei der Gründung auf Betonfundamenten. Die Fläche kann danach wieder vollständig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlage wird noch vor Satzungsbeschluss in einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geregelt.

Die Gemeinde hält an der Planung fest.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

1.3.4 Landratsamt Haßberge, mit Schreiben vom 09.04.2020

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.03.2020 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht

Es bestehen keine Einwände.

2. Immissionsschutz

Zur immissionsschutztechnischen Beurteilung liegt der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bzw. Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.03.2020 vor.

Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m südwestlich der Ortschaft Buch. Der räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen, er umfasst das Flurstück 1343 der Gemarkung Lichtenstein, welches derzeit landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt wird. Die nächstgelegene Bebauung ist ein landwirtschaftliches Gebäude in ca. 350 m Entfernung am südlichen Ortsausgang von Buch. Die nächstgelegene Wohnbebauung im Süden der Anlage befindet sich in etwa 370 m Entfernung und gehört zur Ortschaft Kurzewind. An der West- und der Südgrenze der Fläche verlaufen Fernwanderwege. Im Westen schließt sich ein Waldgebiet an. Ansonsten ist das Plangebiet von Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grün- und Ackerflächen umgeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

Neben der o. g. nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Kurzewind sind weitere Wohnbebauungen zu finden; in über 420 m südwestlich in der Ortschaft Buch und in über 640 m östlich in der Ortschaft Gereuth.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten:

- Die glatten Oberflächen der Photovoltaik-Module reflektieren das Sonnenlicht vor allem bei streifendem Einfall.
- Relevante Reflexionen treten nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf.
- Bei Modulen, die mit dem Sonnenstand geführt werden, können Reflexionen nur in der Ruheposition auftreten (in der Regel Schlechtwetterlage ohne Sonne!).
- Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt.
- Bei Entfernungen zum Modul über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.

Auch gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist bei Immissionsorten mit weiter als 100 m Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen.

Aufgrund der Entfernung von über 370 m sollten nur geringfügige und kurzzeitige Blendwirkungen auftreten. Deswegen bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Sauer (09521/27-245) zur Verfügung.

3. Wasserrecht

Wasserrechtlich relevante Festsetzungen des Bebauungsplanes:
Die innerhalb des Plangebiets erforderlichen Zuwegungen werden wasserdurchlässig befestigt.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlagen nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert. Zwischen den Modulen und aufgrund der Reihenabstände ist ein flächenhaftes Versickern durch die Zwischenräume gewährleistet.

Stellungnahme Wasserrecht:
Grundsätzlich ist eine Versickerung des Niederschlagswassers am besten geeignet, um das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen zu schützen. Dies setzt voraus, dass der Boden ausreichend sickerfähig ist. Ob dies der Fall ist, wird in den Unterlagen nicht näher ausgeführt. Sollte die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in Oberflächengewässer oder Grundwasser erforderlich werden, ist vorher mit dem Landratsamt abzustimmen, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Förster (09521/27-235) zur Verfügung.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Eintragen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

4. Naturschutz

Vorgesehen sind die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Buch" und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes.

a. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach

Grundsätzlich besteht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird bisher ackerbaulich genutzte Fläche in Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik" geändert. Details zur Eingriffsregelung, zur Eingrünung sowie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanes.

b. Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Buch"

Zu dem geplanten Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 16.12.2019 Stellung genommen. Seitdem wurde ein Umweltbericht (Stand 02.03.2020) vorgelegt. In diesem werden die Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie artenschutzrechtliche Bestimmungen abgehandelt. Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das potentielle Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nur für europäische Vogelarten in Betracht kommen und das Vorkommen anderer Schutzgüter im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden kann. Für europäische Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der im Umweltbricht dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Folgende Punkte sind aus hiesiger Sicht anzumerken:

- In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist angegeben, dass als Alternative zur Beweidung eine Mahd möglich ist, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres erfolgen darf. In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ist der 01.06 als frühester Schnittzeitpunkt angegeben. Der früheste Schnittzeitpunkt ist in der textlichen Festsetzung auf den 01.07. eines jeden Jahres zu ändern.

- Zur Bilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfs mittels Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (StLMU 2003) wurde ein Kompensationsfaktor von 0,1 gewählt. Da keine als besonders zu betonenden und von anderen Anlagen im Landkreis abzuhebenden, eingriffsminimierenden Maßnahmen vorgesehen sind, ist auch aus Gründen der Einheitlichkeit der im Regelfall vorgesehene Kompensationsfaktor von 0,2 zu verwenden. Der Ausgleichsflächenbedarf umfasst demnach 33.304 m².

- Zusätzlich erfolgte eine Bilanzierung nach BayKompV mit dem Ziel, überschüssige Wertpunkte einem Ökokonto hinzuzufügen. Die BayKompV findet im Rahmen von Bauleitplanungen keine Anwendung. Zudem dient die BayKompV keiner Vorher/Nachher-Gegenrechnung sondern der Bilanzierung von Ausgleichsflächen. Eine Anrechnung von über die BayKompV ermittelten Wertpunkten auf ein Ökokonto kann nicht erfolgen.

- In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ist zu konkretisieren, dass die Heckenpflanzungen eine Breite von mind. 5 m aufweisen müssen.

---

be-

glaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

- In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ist zu konkretisieren, dass Einfriedungen zur Durchlässigkeit für Kleintiere einen Abstand von ca. 15 cm zum Boden einhalten müssen. Eine Abweichung vom Bodenabstand zur Herstellung eines wolfssicheren Zaunes ist während der Beweidung der Anlage zulässig.

- Die im Umweltbericht genannten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

- Der vorgelegte, vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht keine Eingrünung im Nordosten in Richtung der Ortschaft Buch vor. Die Photovoltaikanlage ist jedoch allseits in die freie Landschaft einzubinden, weshalb mindestens eine lückige Heckenpflanzung in diesem Bereich in den Bebauungsplan aufzunehmen ist.

- In nördliche Richtung sind Baumpflanzungen zur Eingrünung zu ergänzen.

Hinweis:
Der Rückbau der Anlage sollte vorab geregelt und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Schulze-Bierbach (09521/27-174) zur Verfügung.

5. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes sollten zu den vorliegenden Unterlagen folgende Punkte berücksichtigt werden:

a. Die Löschwasserversorgung (siehe W405) in der erforderlichen Menge (Grundschutz) ist durch die Gemeinde sicher zu stellen.
b. Bedingt durch die Besonderheit des Objektes ist es erforderlich, dass ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf. Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
c. Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.
d. *Feuerwehrbegehung – Einweisung*
Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Dressel (09521/27-193) zur Verfügung.

6. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

7. Abfallrecht

Es bestehen keine Einwände.

8. Denkmalschutz

Es bestehen keine Einwände.

9. Gesundheitsamt

Aufgrund der aktuellen Situation (Coronavirus) konnte innerhalb der Frist keine Stellungnahme des Gesundheitsamtes abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Filberich
Regierungsrat

Abwägung:

Zu 1. Baurecht:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sachgebiets Baurecht keine Einwände bestehen.

Zu 2. Immissionsschutz:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von über 370 m lediglich geringfügige und kurzzeitige Blendwirkungen zustande kommen könnten und somit aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht unter Punkt 2.1.5 zu entnehmen.

Zu 3. Wasserrecht:
Anfallendes Niederschlagswasser wird vollständig innerhalb der Anlage versickert. Dazu trägt das auf der Anlage entstehende Extensivgrünland bei.

Der Hinweis zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers wird zur Kenntnis genommen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan bestehen.

Zu 4 a. Naturschutz:
Die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes behandelt.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Zu 4 b. Naturschutz:
Zu **Zeitpunkt der Mahd**:
Als frühester Schnittzeitpunkt in den textlichen Festsetzungen zum Grünland im Sondergebiet ist der 01.06. eines jeden Jahres angegeben. Dies ist korrekt und ist beizubehalten, damit ein zu hoher Wuchs und damit Verschattung der Module verhindert werden kann. In der Begründung unter Punkt 3.1.5 ist als frühester Schnittzeitpunkt der 01.07. angegeben. Dieses Datum bezieht sich auf das Extensivgrünland der Ausgleichsflächen. Die Grünordnung für Extensivgrünland der Ausgleichsflächen ist in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Zu **Ausgleichsflächenbedarf**:
Die Ausführungen zum Ausgleichsflächenbedarf werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich hat am 12.05.2020 eine telefonische Abstimmung mit der uNB stattgefunden.

Die Forderung eines Kompensationsfaktors von 0,2 ist für die Gemeinde nicht nachzuvollziehen. Laut Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, verringern eingriffsminimierende Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Anlage den geforderten Faktor auf 0,1. Die eingriffsminimierenden Maßnahmen dieses Projekts sind überdurchschnittlich umfangreich (vgl. Kap. 2.6 des Umweltberichts). Die verbleibenden negativen Auswirkungen sind allesamt als gering bis nicht erheblich eingestuft (Kap. 2.7 des Umweltberichts) und für alle Schutzgüter sind positive Auswirkungen zu verzeichnen (Kap. 2.8 des Umweltberichts). Aus Sicht der Gemeinde kann aufgrund der vielfältigen Minimierungsmaßnahmen problemlos der Kompensationsfaktor von 0,1 verwendet werden.

Im Zuge der Verbreiterung des Wildtierkorridors auf 14 m ist die Ausgleichsfläche auf diesen Bereich auszuweiten. Innerhalb des Wildtierkorridors ist Extensivgrünland anzulegen. Der Kompensationsfaktor liegt damit bei 0,195.

Zu **Bilanzierung nach BayKompV**:
Die Ausführungen zur Berechnung nach BayKompV werden zur Kenntnis genommen.

An dieser Stelle soll auf den Antrag von Abgeordneten der CSU und der Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen Landtag verwiesen werden (Drucksache 18/6769 vom 27.02.2020). Die Rahmenbedingungen für die Genehmigung von PV-Freiflächenanlagen sollen so gestaltet werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall innerhalb der Anlage realisiert und außerhalb keine weiteren Flächen benötigt werden. Weiterhin wird eine klarstellende Information an die Genehmigungsbehörden gefordert, dass die Bilanzierung nach Biotopwertsystem in der Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen zulässig und dadurch eine Aufwertung der Flächen anzustreben ist.

Die BayKompV ist als Biotopwertsystem im Hinblick auf die Einstufung der Ausgangs- und Zielbiotoptypen deutlich detaillierter als der Leitfaden und damit besser geeignet, die qualitative Aufwertung einer Fläche festzustellen und über die Wertepunkte zu beziffern. Eine allein flächenhafte Orientierung des Kompensationsbedarfs wäre fehlerhaft und ist insbesondere hinsichtlich zusätzlichen Flächenverbrauchs und der ausdrücklich hoch gewichteten CO_2-Reduktion, die mit der Planung einhergeht, nicht sachgerecht. Weitere Ausführungen zur Wahl der BayKompV als Bilanzierungsmethode sind der Begründung unter Punkt 3.2 und dem Umweltbericht unter Punkt 4 zu entnehmen.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Mit der Anwendung einer Bilanzierungsmethode nach Wertepunkten (Qualitäts- statt Flächensystem) wird zudem eine sinnvolle Grundlage geschaffen, um qualitative Aufwertungen, die den Kompensationsbedarf übersteigen, auf ein Ökokonto anzurechnen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Anrechnung der durch BayKompV errechneten Wertpunkte auf ein Ökokonto möglich. Die Umsetzung ist beizeiten durch den Vorhabenträger zu klären.

Zu **Breite der Heckenpflanzungen**:
Die Heckenpflanzungen sind im Bebauungsplan bereits hinreichend festgesetzt. Der hierfür vorgesehene Streifen hat Breite von 8 m. Zur zusätzlichen Klärung ist die Breite der Heckenpflanzungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Zu **Bodenabstand der Einfriedung**:
Die Einfriedung hat einen Abstand von 15 cm zum Boden einzuhalten. Dies ist bereits hinreichend in den textlichen Festsetzungen enthalten. Der Hinweis zum wolfsicheren Zaun wird zur Kenntnis genommen. Zur zusätzlichen Klärung ist der Bodenabstand der Einfriedung in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Zu **Vermeidungsmaßnahmen**:
Die Anmerkungen zu den im Umweltbericht genannten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die zu erbringenden Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Weiterhin werden sie im Durchführungsvertrag aufgeführt, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen wird.

Zu **Eingrünung im Nordosten**:
Die Gemeinde Untermerzbach hat sich bereits in den Abwägungen vom 02.03.2020 mit den geforderten Heckenpflanzungen im Nordosten der Anlage beschäftigt und den dort vorgesehenen, vier Meter breiten Blühstreifen für angemessen erachtet.

Aus den Abwägungen vom 02.03.2020:
„Eine zusätzliche Heckenpflanzung im Nordosten der Anlage ist nicht vorgesehen. Zum einen ist die Einsehbarkeit von der Ortschaft aufgrund der Lage und der bestehenden und geplanten Heckenpflanzung im Norden der Anlage bereits sehr gering. Zum anderen wird dort ein Blühstreifen angelegt, welcher die Anlage aufgrund der schnell wachsenden Pflanzen bereits ab dem ersten Jahr gut ins Landschaftsbild einbinden wird.

[...] Allgemein lässt sich sagen, dass der Mensch eine strukturreiche Landschaft einer einseitig geprägten Kulturlandschaft vorzieht. Es ist deshalb nicht gewollt die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu „verstecken", sondern mit Hilfe von Eingrünungsmaßnahmen, in Verbindung mit Blühwiesen, einen möglichst großen Strukturreichtum zu schaffen (siehe auch Umweltbericht unter Punkt 2.1.4)."

Insgesamt ist die Anlage durch Blühstreifen, Hecken und eine Streuobstwiese allseits in die freie Landschaft eingebunden (vgl. Planzeichnung). Durch die unterschiedlichen Maßnahmen zur Eingrünung wird ein großer Strukturreichtum erzeugt. Des Weiteren wird bei der Ansaat der Blühstreifen eine hochwachsende, mehrjährige Blühmischung verwendet, die sowohl einen hohen ökologischen Wert als auch eine gute Eingliederungs- und Sichtschutzfunktion besitzt (siehe auch Kap. 6.1 des Umweltberichts).

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Zu **Eingrünung im Norden**:
Die Heckenpflanzungen im Norden der Anlage sind durch Einzelbäume zu ergänzen. Dies ist in die Planzeichnung aufzunehmen.

Zu **Rückbau**:
Der Rückbau der Anlage wird noch vor Satzungsbeschluss in einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geregelt.

Zu 5. Kreisbrandrat:

a. Der Vorhabenträger hat sich bezüglich der Löschwasserversorgung mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

b. Feuerwehrpläne sind der zuständigen Feuerwehr sowie dem Kreisbrandrat vor Inbetriebnahme der Anlage auszuhändigen.

c. Zwischen Vorhabenträger und örtlicher Feuerwehr ist zu klären, wie sich die Feuerwehr gewalt-los Zugang an der geplanten Anlage verschaffen kann. Möglich ist die Anbringung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots am Zufahrtstor oder die Übergabe eines Schlüssels an die örtliche Feuerwehr.

d. Die Einweisung der Feuerwehr und des Kreisbrandinspektors hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen und ist mit dem Kreisbrandrat mindestens 6 Wochen vorher abzustimmen.

Die getroffenen Regelungen sind in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Kreisbaumeister sowie den Sachgebieten Abfallrecht, Denkmalschutz und Gesundheitsamt keine Einwände geltend gemacht bzw. keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

1.3.5 BUND Naturschutz Ebern, mit Schreiben vom 16.04.2020
Stellungnahme:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 08. Juni 2020
Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 12 + 1 Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Sehr geehrte Frau Hüncker,

der *BUND* Naturschutz Ebern bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung zu o.a. Plänen:

Wir begrüßen die Kenntnisnahme unserer Anregung ein **Dachkataster** für die Gemeinde anzulegen. Die Kenntnisnahme sollte jedoch auch in einem konkreten Beschluss zur Anlage eines Dachkatasters zum Ausdruck kommen.

Die vorgesehene **Schafbeweidung** der ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Flächen begrüßen wir ebenfalls und diese sollte konkret festgelegt werden.

Einzelne Anmerkungen zum Bebauungsplan:

Der in den Planungen in Ost-West-Richtung vorgesehene **Wildtierkorridor**, welcher die Anlage in ein nördliches und ein südliches Sondergebiet teilt, ist nur mit einer Breite von 7 m vorgesehen. Aufgrund der Länge des Weges von über 200 m zwischen den Flächen ist die vorgesehene Breite von 7 m für eine Annahme durch die Wildtiere nicht ausreichend. Wir fordern daher eine Mindestbreite von 20 m.

Im Schloss Gereuth (Entfernung 1 km) befindet sich eine größere **Fledermaus**-Wochenstube des Großen Mausohres. Bei der letztjährigen Sommerquartierkontrolle

am 17.07.2019 wurden 105 Tiere festgestellt. Diese Angaben sind im Umweltbericht nicht berücksichtigt und sind entsprechend einzuarbeiten.

Die Durchführung des geplanten **Monitorings** begrüßen wir. Aus den Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, wer das Monitoring in Auftrag gibt, wer es finanziert und wer es durchführt.

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen freuen und bitten um die Übersendung eines Auszuges der Beschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Amon

Harald Amon

Abwägung:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)

Der Hinweis zum Dachkataster wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND Naturschutz Ebern die geplante Schafbeweidung begrüßt. Das Beweidungskonzept des Vorhabenträgers ist dem Umweltbericht unter Punkt 6.2 zu entnehmen.

Der Wildtierkorridor ist auf 14 m zu verbreitern. In diesem Bereich ist eine Ausgleichsfläche mit extensivem Grünland anzulegen.

Die Angaben zum Fledermausbestand in Gereuth sind im Umweltbericht unter Punkt 5.4.2 zu ergänzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Durchführung des Monitorings begrüßt wird. Der Vorhabenträger beauftragt das Monitoring und wird auch für die Kosten aufkommen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde zur Anlage und langfristigen Entwicklung der Ausgleichsflächen.

Die Beschlussergebnisse sind dem BUND Naturschutz Ebern mitzuteilen.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

1.3.6 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern, mit Schreiben vom 16.04.2020

Stellungnahme:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....**(Zürl)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Bauleitverfahren.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) weiterhin die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes " Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Buch" ablehnt und sich wie folgt äußert:

1. Durch die große Fernwirkung der Modulflächen wird das Landschaftsbild an einem unvorbelasteten, bisher ungestörten Standort überprägt. Dies ist geeignet, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu beeinträchtigen.

2. Für die PV-Anlage werden wertvolle Futterflächen bzw. landwirtschaftliche Produktionsflächen für Nahrungsmittel beansprucht. Diese Überbauung führt unabdinglich an anderer Stelle zu einer verstärkten Intensivierung der Flächennutzung.

3. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.01.2020.

Wir bitten Sie unsere Bedenken in Ihren Erwägungen zu berücksichtigen und würden uns über die Übersendung eines Auszuges der Beschlüsse freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Domeyer, Dipl.-Ing. (FH)
Fachkraft für Naturschutz

Abwägung:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass der VLAB die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes ablehnt.

Zu 1:
Die Gemeinde Untermerzbach hat sich bereits in den Abwägungen vom 02.03.2020 mit den Themen Landschaftsbild, Fernwirkung und Vorbelastung des Gebiets beschäftigt.

Aus den Abwägungen vom 02.03.2020:
„Da vom Solarpark keinerlei negative Emissionen ausgehen, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets und der Erholungsfunktion nicht zu erwarten: Wie dem Umweltbericht und der Begründung zu entnehmen ist, sind die Umweltbelange jeweils gering von der Planung beeinträchtigt. Teilweise wird sich die Planung sogar positiv auf einzelne Schutzgüter auswirken. Eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensieren die Betroffenheit der Umweltbelange weitestgehend. In der Bewertung des Umweltberichtes bleibt einzig der Eingriff in das Landschaftsbild als Beeinträchtigung zurück. Diese kann im Bereich des Plangebiets aufgrund der Größe der Anlage durchaus als „mittel" eingestuft werden. Bestehende Gehölzstrukturen sowie passende Ausgleichsmaßnahmen mit Eingrünungen, Blühstreifen und Streuobstwiesen verringern die Einsehbarkeit jedoch deutlich. Die Höhe der Solarmodule innerhalb ist auf maximal 4,2 m begrenzt. Eine Fernwirkung der Anlage ist nicht gegeben, sodass die Veränderung des Landschaftsbildes insgesamt als gering einzustufen ist. Zudem bewertet die Gemeinde den Eingriff in das Landschaftsbild deutlich geringer, als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz. Die zuständige Naturschutz-

behörde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild bei der geplanten Eingrünung ebenfalls als gering. Die Erholungsfunktion der Gegend für Einheimische und Touristen bleibt erhalten.

Auf dem Gemeindegebiet sind keine geeigneten vorbelasteten Flächen, wie beispielsweise Konversionsflächen oder Flächen entlang Autobahnen oder Schienenwegen vorhanden, die besser für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet wären."

Die Realisierung des Projektes ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Allgemein lässt sich sagen, dass der Mensch eine strukturreiche Landschaft einer einseitig geprägten Kulturlandschaft vorzieht. Es ist deshalb nicht gewollt die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu „verstecken", sondern mit Hilfe von Feldgehölzen in Verbindung mit Blühflächen einen möglichst großen Strukturreichtum zu schaffen. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass in der ausgeräumten Kulturlandschaft neue Habitate entstehen können. Die Wahrnehmung von Photovoltaik ist durchaus in der Bevölkerung auch positiv behaftet.

Das Gemeindegebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlich und infrastrukturell genutzten Kulturlandschaft. Aufgrund des unausweichlich bedeutenden Handlungsbedarfs für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Ein Wandel der Kulturlandschaft geht damit einher. Die einseitig geprägte Kulturlandschaft wird durch die Dreifachnutzung des Vorhabens aus Energie, Landwirtschaft und Naturschutz bereichert. Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Dreifachnutzung und insbesondere den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

Zu 2:
Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag der Bau eines Solarparks einem Flächenverlust der Ackerflächen gleichkommen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Im Zuge der Errichtung der Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzung von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung mit Schafbeweidung umgewandelt. Die Gemeinde misst in ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein extrem hohes Gewicht bei. Die Belange der Landwirtschaft sind hiervon nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – zurückstehen (siehe auch Begründung unter Punkt 5).

Die geplante Anlage liegt im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Der Boden weist mit Ackerzahlen zwischen 27 und 43 eine eher geringe Qualität auf. Die starke Mechanisierung, der Einsatz von Mineraldünger und die Austräge von Nähr- und Schadstoffen, wie Nitrat und Pestizide, als Folge der jetzigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wirken sich negativ auf den Wasserhaushalt des Bodens aus. Durch die derzeitige Nutzung als intensives Ackerland ist der Boden stark beansprucht und der Wasserhaushalt (Grundwasser) ist grundsätzlich gefährdet durch Nährstoffeintrag.

Durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensives Grünland werden die natürlichen Bodenfunktionen verbessert und Erosion durch die extensive Nutzung verringert. Weiterhin entfällt der Eintrag von Gülle, mineralischem Dünger und Pestiziden und somit deren möglicher Eintrag in das Grundwasser. Während der Betriebszeit kann sich das natürliche Bodengefüge erholen. Einer landwirtschaftlichen Nutzung steht nach Ablauf der Betriebszeit nichts im Wege.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

Zu 3:
Der Verweis auf die Stellungnahme vom 07.01.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Untermerzbach hat sich bereits in ihren Abwägungen vom 02.03.2020 mit der Stellungnahme beschäftigt.

In der Stellungnahme des VLAB vom 07.01.2020 wurde auf das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 bezüglich der Lage von PV-Freiflächenanlagen auf Höhenrücken verwiesen. Zwar liegt die Anlage an einem leichten Osthang eines Höhenrückens, dieser ist aber von der Kuppe nach Westen hin bewaldet. Die Topografie der Gemeinde und deren Umfeld sind zudem geprägt von Hügeln und Höhenrücken. Somit kann nicht von einem weithin einsehbaren Landschaftsteil die Rede sein. Wie oben beschrieben, ist durch die Anlage keine Fernwirkung gegeben. Weiterhin muss festgestellt werden, dass sich seit 2009 die politische Situation stark verändert hat. Die landschaftlichen Beschränkungen sind aufgrund des deutlich gestiegenen Bedarfs heute anders einzuschätzen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass Erneuerbare Energien von vielen Menschen als positiv angesehen werden und auch die Gemeinde dadurch als zukunftsorientiert, fortschrittlich und vorausschauend wahrgenommen wird.

Die Planfläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet an. Im Osten verläuft die Grenze in 170 bis 340 m Entfernung. Somit liegt die geplante Anlage vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Bestehende Wege im Umfeld des Plangebiets bleiben erhalten. Die Sicht der östlich der Anlage verlaufenden Fernwanderwege in Richtung Osten wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt. An der Westseite wird eine Streuobstwiese mit Sitzgelegenheiten für Wanderer entstehen.

Von Gereuth aus ist das Plangebiet aufgrund der Topographie nicht einsehbar. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie das Sachgebiet Denkmalschutz des Landratsamtes Haßberge geht von keiner Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Gebäude von Gereuth durch den geplanten Solarpark aus. Weiterhin wurde, wie im Umweltbericht unter Punkt 2.1.5 ausgeführt, eine Untersuchung der Immissionsorte vorgenommen. Im Ergebnis ist für im Umfeld liegende Immissionsorte eine Blendwirkung aufgrund der Lage und der Topographie nicht zu erwarten und auszuschließen.

Um die Sichtschutz- und Eingliederungsfunktion der Bepflanzungen gleich im ersten Jahr zu erhalten, werden Blühstreifen um die Anlage herum angelegt. Hierfür werden mehrjährige, schnellwachsende Blühmischungen verwendet. Die Anlage wird von wenigen Standorten in der Umgebung einsehbar sein. Passende Eingrünungsmaßnahmen sorgen in den Folgejahren für eine gute Eingliederung ins Landschaftsbild.

Im bereits vorgelegten Umweltbericht finden sich die geforderten Angaben zum Grundwasserstand und zu Natura-2000-Schutzgebieten. Um Kleintieren die Fläche zugänglich zu machen, wird die Einfriedung ohne Sockel mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm angelegt. Für diese Tiere ergibt sich auf der Anlage eine geschützte Fläche, auf der sie unbelastete Nahrung finden. Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Insgesamt wirkt sich die Planung positiv auf die Schutzgüter aus.

Laut Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 kann es bei großen Flächen ab 15 ha sinnvoll sein, diese in kleinere Teilbereiche zu gliedern. Die 16,7 ha große Sondergebietsfläche wird für die geplante Anlage in eine 12 ha und eine 4,7 ha große Fläche aufgeteilt. Um den Durchgang vom Wald auf östlich gelegene Flächen zu erleichtern, ist in Ost-West-Richtung die Anlage eines Wildkorridors mit einer Breite von 14 m geplant. Nördlich und südlich der geplanten Anlage befinden sich weitere

Flächen, auf die das Wild ungehindert Zugang hat. Nach den Ausführungen im Umweltbericht (Punkt 2.1.2) sind Kollisionen durch Spiegeleffekte oder eine feststellbare bzw. signifikante Beeinträchtigung von Tierarten im Zuge von Lichtreflexionen nicht bekannt. Zudem wird für den Solarpark Modultechnik mit Antireflexionsglas verwendet, die eine Reduktion der Lichtimmission bewirkt.

Durch die Photovoltaikanlage kommt es unter den Modulen zu einer Beschattung der Vegetation. Trotzdem ist genügend Streulicht in allen Bereichen unter den Modulen für die pflanzliche Primärproduktion vorhanden. Wie im Umweltbericht unter Punkt 2.1.3 beschrieben wird der Kaltluftabfluss durch die Anlage nicht beeinträchtigt, da die Modulreihen pultdachartig angeordnet werden und einen Mindestabstand von 80 cm zum Boden aufweisen. Die Reduktion der Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche, im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche, ist insgesamt sehr gering. Mit weiteren Auswirkungen auf das Lokalklima ist nicht zu rechnen.

Die Versiegelung der Fläche innerhalb dieses Sondergebiets wird sehr gering gehalten, sie beläuft sich auf ca. 0,08 % der Gesamtfläche (Rammprofile, Zaunpfosten und Wechselrichter- und Transformatorstationen). Maximal 80 % der Sondergebietsfläche werden mit Modulen überschirmt. Unter und zwischen den Modulen wird extensives Grünland entwickelt. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist nicht gestattet. Regenwasser wird weiterhin auf der Fläche versickert. Extensives Grünland mit Heckenpflanzungen und Blühstreifen ist deutlich besser für den Hochwasserschutz geeignet als intensiv genutzte Ackerflächen, da Regenwasser dort versickert, anstatt oberflächlich abzufließen. Somit wird auch der Erosion vorgebeugt. Des Weiteren sind für die Wasserqualität durch den Verzicht auf Düngemittel und Pestizide nur positive Auswirkungen zu erwarten.

Photovoltaikanlagen produzieren bereits nach wenigen Jahren mehr Energie, als zu ihrer Herstellung notwendig war. Die Amortisationszeit liegt momentan bei etwa 2 bis 3 Jahren. Die Anlage wird nach Ablauf der Betriebszeit rückgebaut. Bereits heute können Wertstoffe aus PV-Modulen fast vollständig recycelt werden. Zudem werden Recyclingprozesse in den nächsten Jahren aufgrund des steigenden Bedarfs an Wertstoffen optimiert werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom VLAB eine Nutzung vorhandener Dach- bzw. bereits versiegelter Flächen gegenüber Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt wird und die Planung des Solarparks ablehnt. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die gesetzlich festgelegten Klimaziele nur mit dem massiven Ausbau erneuerbarer und umweltfreundlicher Energien eingehalten werden können. Dafür sind auch PV-Freiflächenanlagen erforderlich. Die Gemeinde Untermerzbach möchte ihren Beitrag dazu leisten und hält deshalb an der Planung fest.

Die Beschlussergebnisse sind dem VLAB mitzuteilen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde an der Planung fest.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 **.....(Zürl)**

2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. Eine Anpassung des Bauleitplans ist nicht erforderlich. Die Gemeinde hält demnach an der Planung fest.

Zwischenbeschluss: einstimmig
Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Da die öffentliche Auslegung aufgrund des Katastrophenfalls eingeschränkt stattfinden musste, soll diese erneut durchgeführt werden. Auch sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange, welche eine Stellungnahme abgegeben haben (siehe Punkt 1.3 des Abwägungsdokuments), erneut zu beteiligen.
Die Gemeinde möchte das Verfahren der Bebauungsplanaufstellung damit abschließend rechtssicher ausgestalten.

b) Beschluss: einstimmig

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Verfahren der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und beschließt die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen. Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten. Es ist eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Weiterhin ist eine erneute beschränkte Beteiligung der unter Punkt 1.3 im Sachverhalt genannten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 17.06.2020 .....(Zürl)